

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 23. November 2021

67. Verordnung: Bautechnikverordnung, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung¹

Auf Grund des § 15 Abs. 3, 4 und 5 des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2007, Nr. 22/2014 und Nr. 54/2015, wird verordnet:

Die Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 84/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 53/2014, Nr. 29/2015, Nr. 93/2016, Nr. 11/2020 und Nr. 59/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „März 2015“ durch den Ausdruck „April 2019“ ersetzt.
2. Im § 11 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „März 2015“ durch den Ausdruck „April 2019“ ersetzt.
3. Im § 11 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „sowie abweichend von den Punkten 5.3.1 (c) und 5.3.3 (c)“.
4. Im § 11 werden nach dem Abs. 2 folgende Abs. 3, 4, 5 und 6 eingefügt:
 - „(3) Abweichend von Punkt 3.1.1 der OIB-Richtlinie 2 ist der letzte Satz des Punktes 3.1.1 nicht anzuwenden.
 - (4) Abweichend von Punkt 3.4.7 der OIB-Richtlinie 2 müssen Dämmstoffe von Leitungen ausschließlich für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 den Anforderungen der Tabelle 1a entsprechen.
 - (5) Abweichend von Punkt 3.5.3 lit. a und b der OIB-Richtlinie 2 kann generell auf ein Brandschutzschott im obersten Geschoss verzichtet werden.
 - (6) Abweichend von Punkt 3.5.8 lit. b der OIB-Richtlinie 2 müssen ausschließlich bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Befestigungsmittel und Verbindungselemente einen Schmelzpunkt von mindestens 1.000 Grad Celsius (z.B. Stahl, Edelstahl) aufweisen.“
5. Im § 11 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 7 bezeichnet.
6. Im nunmehrigen § 11 Abs. 7 werden das Wort „zweiter“ durch das Wort „dritter“, die Wortfolge „gilt die Ausnahme auch“ durch die Wortfolge „gelten die Anforderungen des Punktes 3.12.1 erster Satz nicht“ sowie am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:
„die Summe der Netto-Grundflächen der einzelnen Räume spielt dabei keine Rolle.“
7. Dem § 11 werden folgende Abs. 8, 9 und 10 angefügt:
 - „(8) Abweichend von Punkt 7.7.6 und 6.3 der Tabelle 5 der OIB-Richtlinie 2 ist für ein- oder zweigeschossige Gebäude mit Ambulanznutzung oder vergleichbarer Nutzung mit einer Gesamt-Netto-Grundfläche von nicht mehr als 1.600 m² keine Brandmeldeanlage erforderlich.
 - (9) Abweichend von Punkt 5.4.3 der OIB-Richtlinie 2.2 ist eine Schleuse erst ab 800 m² erforderlich. Die Anforderung an eine wirksame Lüftung nach Punkt 5.4.3 lit. d gilt mit einem Lüftungsrohrdurchmesser von 150 mm direkt ins Freie jedenfalls als erfüllt.
 - (10) Abweichend von Punkt 5.5.1 lit. b der OIB-Richtlinie 2.2 darf die Nutzfläche 800 m² betragen.“

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU und der Richtlinie (EU) 2018/844; sie wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert.

8. Der § 18 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Dabei ist sowohl auf das Grundwasser als auch auf das vorhersehbare Oberflächenwasser (z.B. Hangwasser- und Hochwasserereignisse) Bedacht zu nehmen.“

9. Im § 26 Abs. 1 wird der Ausdruck „März 2015“ durch den Ausdruck „April 2019“ ersetzt.

10. Im § 26 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Punkt 3.2.2 der OIB-Richtlinie 3 sind Schachtabdeckungen nicht zwingend flüssigkeitsdicht auszuführen.“

11. Im § 26 werden die bisherigen Abs. 3, 3a, 4 und 5 als Abs. 4, 5, 6 und 7 bezeichnet und entfällt der bisherige Abs. 6.

12. Im nunmehrigen § 26 Abs. 4 wird der Ausdruck „den Punkten 5.1.1 und“ durch das Wort „Punkt“ ersetzt und nach dem Ausdruck „(Brennwertkessel)“, die Wortfolge „auch bei Anlagen im Neubau“ eingefügt.

13. Dem nunmehrigen § 26 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Im Bereich von Kinderspielplätzen müssen Abluftöffnungen von mechanischen Lüftungen aus Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche eine Höhe von 1,50 m aufweisen.“

14. Im § 26 wird nach dem nunmehrigen Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) Abweichend von Punkt 11.1 der OIB-Richtlinie 3 muss das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen von Wohnungen zumindest im Bereich eines Fensters über dem an den Aufenthaltsraum angrenzenden Gelände nach der Bauführung liegen.“

15. Im § 26 wird der bisherige Abs. 7 als Abs. 9 bezeichnet.

16. Der § 26a Abs. 4 lit. b lautet:

„b) Maisäb-, Vorsäb- und Alpgebäude,“

17. Nach dem § 26a wird folgender § 26b eingefügt:

„§ 26b

Gebäudeexterne Infrastrukturen für die elektronische Kommunikation

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden ist als Infrastruktur für die elektronische Kommunikation vorsorglich eine Verrohrung unterirdisch vorzusehen und auszuführen. Die Verrohrung dient der Leitungsführung des sogenannten Hauseinführungskabels (Drop Kabel) und ist von der Grundstücksgrenze (Schnittstelle zum öffentlichen Straßenraum/Gehsteig) bis zum Gebäudezugangspunkt zu verlegen und am Gebäudeeintrittspunkt einzuführen. Bei der Verlegung ist darauf zu achten, dass kein Schmutz oder Wasser eindringt und die Verrohrung durchgängig mit den entsprechenden Abschlusselementen gemäß dem Stand der Technik auf Seite der Grundstücksgrenze verschlossen wird oder nach Vereinbarung mit einem Netzbereitsteller bzw. -betreiber direkt in ein öffentliches Kommunikationsnetz eingebunden wird.

(2) Die Anforderungen des Abs. 1 gelten nicht für folgende Gebäude:

- a) Maisäb-, Vorsäb- und Alpgebäude,
- b) frei stehende Gebäude mit weniger als 50 m² Netto-Grundfläche,
- c) Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, d.h. mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als +5 °C, sowie nicht konditionierte Gebäude,
- d) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis höchstens zwei Jahre.“

18. Im § 35 Abs. 1 wird der Ausdruck „März 2015“ durch den Ausdruck „April 2019“ ersetzt.

19. Der § 35 Abs. 5 entfällt.

20. Im § 39 wird der Ausdruck „März 2015“ durch den Ausdruck „April 2019“ ersetzt.

21. Im § 40 entfällt die lit. c; die bisherigen lit. d bis g werden als lit. c bis f bezeichnet.

22. Im § 40a entfallen die Abs. 4 und 5.

23. Der § 41 lautet:

„§ 41

OIB-Richtlinie 6, Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, Ausnahmen

(1) Den im § 40a Abs. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn der § 41a und die OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019, eingehalten werden; die Punkte 4.4.1 und 4.5 der OIB-Richtlinie 6 sind jedoch nicht anzuwenden; die Berechnung der Energiekennzahlen hat gemäß dem im Internet auf der Homepage des Österreichischen Instituts für Bautechnik (www.oib.or.at) veröffentlichten Leitfadens „Ergiebiges Verhalten von Gebäuden (OIB-Leitfaden)“, Ausgabe April 2019, auf den in der OIB-Richtlinie 6 verwiesen wird, zu erfolgen.

(2) Abweichend von Punkt 4.1 zweiter Absatz der OIB-Richtlinie 6 erfolgt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ausschließlich unter Heranziehung der Anforderungswerte $HWB_{Ref,RK}$ oder LEK, PEB und CO_{2eq} (Abs. 3 bis 6) für das Referenzklima.

(3) Abweichend von Punkt 4.3.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei Neubau von Wohngebäuden ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Referenz-Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_{2eq}), jeweils pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

$HWB_{Ref,RK}$ in [kWh/(m^2a)]	PEB in [kWh/(m^2a)]	CO_{2eq} in [kg/(m^2a)]
$12,00 \times (1+3/l_c)$	120	18

Ab dem 1. Jänner 2023 dürfen die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_{2eq}) pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche den Wert von 15 kg/(m^2a) – ab dem 1. Jänner 2024 den Wert von 12 kg/(m^2a) – nicht überschreiten; dies gilt nicht für Bauvorhaben, bei denen das Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren vor dem 1. Jänner 2023 bzw. vor dem 1. Jänner 2024 eingeleitet wird.

(4) Abweichend von Punkt 4.3.2 der OIB-Richtlinie 6 sind bei Neubau von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_{2eq}), hinsichtlich PEB und CO_{2eq} pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB in [kWh/(m^2a)]	CO_{2eq} in [kg/(m^2a)]
22	170	26

Ab dem 1. Jänner 2023 dürfen die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_{2eq}) pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche den Wert von 24 kg/(m^2a) – ab dem 1. Jänner 2024 den Wert von 22 kg/(m^2a) – nicht überschreiten; dies gilt nicht für Bauvorhaben, bei denen das Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren vor dem 1. Jänner 2023 bzw. vor dem 1. Jänner 2024 eingeleitet wird. Die Anforderungen an PEB und CO_{2eq} gelten für Bürogebäude. Für andere Nicht-Wohngebäude gelten analoge Anforderungen in Abhängigkeit von deren Nutzungsprofilen; diese Werte dürfen im Falle notwendiger Raumluftechnik und Kühltechnik im Ausmaß von 65 kWh/(m^2a) bei PEB bzw. 11 kg/(m^2a) bei CO_{2eq} überschritten werden. Die Anforderungen an PEB und CO_{2eq} beziehen sich auf eine Geschosshöhe von 3 m.

(5) Abweichend von Punkt 4.3.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei größerer Renovierung von Wohngebäuden ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Referenz-Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_{2eq}), jeweils pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

$HWB_{Ref,RK}$ in [kWh/(m^2a)]	PEB in [kWh/(m^2a)]	CO_{2eq} in [kg/(m^2a)]
$16,00 \times (1+3/l_c)$	160	26

Ab dem 1. Jänner 2023 dürfen die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_{2eq}) pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche den Wert von 21 kg/(m^2a) – ab dem 1. Jänner 2024 den Wert von 16 kg/(m^2a) – nicht überschreiten; dies gilt nicht für Bauvorhaben, bei denen das Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren vor dem 1. Jänner 2023 bzw. vor dem 1. Jänner 2024 eingeleitet wird.

(6) Abweichend von Punkt 4.3.2 der OIB-Richtlinie 6 sind bei größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den

höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen ($\text{CO}_{2\text{eq}}$), hinsichtlich PEB und $\text{CO}_{2\text{eq}}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB in $[\text{kWh}/(\text{m}^2\text{a})]$	$\text{CO}_{2\text{eq}}$ in $[\text{kg}/(\text{m}^2\text{a})]$
26	190	34

Ab dem 1. Jänner 2023 dürfen die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen ($\text{CO}_{2\text{eq}}$) pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche den Wert von $31 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ – ab dem 1. Jänner 2024 den Wert von $28 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ – nicht überschreiten; dies gilt nicht für Bauvorhaben, bei denen das Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren vor dem 1. Jänner 2023 bzw. vor dem 1. Jänner 2024 eingeleitet wird. Der Abs. 4 dritter, vierter und fünfter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Abweichend von Punkt 5.1 der OIB-Richtlinie 6 dürfen im Falle des Neubaus oder der größeren Renovierung, wenn die nächstgelegene Fernwärmeleitung bis zu 50 Meter vom Baugrundstück entfernt ist, nur hocheffiziente alternative Energiesysteme nach Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinie 6 zum Einsatz kommen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn

- a) im Falle des Neubaus von Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $12 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche oder im Falle des Neubaus von Nicht-Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $22 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten;
- b) im Falle der größeren Renovierung von Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $13 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche oder im Falle der größeren Renovierung von Nicht-Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $23 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten; oder
- c) im Falle des Neubaus oder der größeren Renovierung der Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme nach Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinie 6 aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht realisierbar ist.

(8) Abweichend von Punkt 5.1 der OIB-Richtlinie 6 muss im Falle des Neubaus oder der größeren Renovierung, wenn die nächstgelegene Fernwärmeleitung mehr als 50 Meter vom Baugrundstück entfernt ist, die technische, ökologische, wirtschaftliche und rechtliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Energiesystemen nach Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinie 6, sofern verfügbar, in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert werden. Diese Anforderung gilt nicht, wenn

- a) im Falle des Neubaus oder der größeren Renovierung ausschließlich hocheffiziente alternative Energiesysteme nach Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinie 6 zum Einsatz kommen;
- b) im Falle des Neubaus von Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $12 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche oder im Falle des Neubaus von Nicht-Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $22 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten; oder
- c) im Falle der größeren Renovierung von Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $13 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche oder im Falle der größeren Renovierung von Nicht-Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $23 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten.

(9) Die Dokumentation über das Ergebnis einer Prüfung nach Abs. 7 lit. c sowie nach Abs. 8 erster Satz hat durch eine qualifizierte und unabhängige befugte Person zu erfolgen.

(10) Abweichend von Punkt 4.9.1 der OIB-Richtlinie 6 gilt der sommerliche Wärmeschutz für Wohngebäude bei Verwendung von außen liegenden Jalousien, Raffstoren, Rollläden oder Fensterläden jedenfalls als erfüllt.

(11) Abweichend von Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6 kann, sofern die Verschattung mit Defaultwerten gerechnet wird, für Wohngebäude mit einer oder zwei Nutzungseinheiten (Gebäudekategorie 1) für alle verglasten Elemente im Heizfall der Pauschalwert für den Verschattungsfaktor mit $F_{s,h} = 0,85$, für alle anderen Gebäude mit $F_{s,h} = 0,75$ angenommen werden; im Kühlfall kann $F_{s,c} = 1,00$ angenommen werden. Für einen Heizwärmebedarf $< 15 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ ist die Berechnung der Verschattung mit Defaultwerten nicht zulässig.

(12) Abweichend von Punkt 5 der OIB-Richtlinie 6 dürfen bei Neubau von Gebäuden elektrische Direkt-Widerstandsheizungen nicht als Hauptheizungssystem eingebaut und eingesetzt werden. Ausgenommen sind Gebäude, deren Kohlendioxidemissionen die Anforderungen nach Abs. 7 lit. a nicht überschreiten.

(13) Für den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis) gelten die Anforderungen nach § 4 der Baueingabeverordnung.

(14) Für Gebäude und Gebäudeteile, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind (Punkt 1.2.1 der OIB-Richtlinie 6), gelten die Anforderungen der § 40a Abs. 1 bis 3 sowie die Anforderungen der Abs. 1 bis 13 nicht, soweit die Einhaltung dieser Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde.

(15) Für folgende Gebäude und Gebäudeteile gelten die Anforderungen der § 40a Abs. 1 bis 3 sowie die Anforderungen der Abs. 1 bis 13 nicht:

- a) Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, d.h. mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als +5 °C, sowie nicht konditionierte Gebäude (Punkt 1.2.2 lit. a der OIB-Richtlinie 6),
- b) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis höchstens zwei Jahre (Punkt 1.2.2 lit. b der OIB-Richtlinie 6),
- c) Wohngebäude, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines begrenzten Zeitraums je Kalenderjahr bestimmt sind und deren voraussichtlicher Energiebedarf wegen dieser eingeschränkten Nutzungszeit unter einem Viertel des Energiebedarfs bei ganzjähriger Benutzung liegt; dies gilt jedenfalls als erfüllt für Wohngebäude, die zwischen 1. November und 31. März an nicht mehr als 31 Tagen genutzt werden (Punkt 1.2.2 lit. c der OIB-Richtlinie 6),
- d) Gebäude für Betriebsanlagen sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar in Betriebsanlagen entsteht (Punkt 1.2.2 lit. d der OIB-Richtlinie 6),
- e) Gebäude, die für Gottesdienste und religiöse Zwecke genutzt werden (Punkt 1.2.2 lit. e der OIB-Richtlinie 6),
- f) frei stehende Gebäude mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m²; die Anforderungen nach § 41a sind jedoch einzuhalten,
- g) sonstige konditionierte Gebäude entsprechend der Gebäudekategorie 13 nach Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6; bei Neubau und Renovierung ist der Punkt 4.6 der OIB-Richtlinie 6, bei einem Neubau mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 50 m² ist zusätzlich deren Punkt 5.2.4 anzuwenden; abweichend von Punkt 4.6 erster Satz der OIB-Richtlinie 6 sind jedoch die Anforderungen nach § 41a einzuhalten.“

24. Der § 41a lautet:

„§ 41a

Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile

Bei der Errichtung oder Renovierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles bei konditionierten Räumen dürfen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) bei nachstehend genannten, wärmeübertragenden Bauteilen nicht überschritten werden:

	Bauteil	U-Wert [W/m ² K]	
		Standard	Kleinfläche ¹
1	WÄNDE gegen Außenluft	0,30	0,40
2	WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume	0,30	0,40
3	WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen	0,60	
4	WÄNDE erdberührt	0,40	
5	WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten	0,90	
6	WÄNDE gegen andere Bauwerke an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	0,50	
7	WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-	
8	TRANSPARENT BAUTEILE gegen Außenluft ^{2,3}	1,40	
8a	VERTIKALE TRANSPARENT BAUTEILE gegen Außenluft bei verglasten teilkonditionierten Räumen mit einer Netto-	1,70	

	Grundfläche von weniger als 50 m ² und einer vorgesehenen Raumtemperatur von unter 20 °C ²		
8b	HORIZONTALE TRANSPARENTE BAUTEILE gegen Außenluft bei verglasten teilkonditionierten Räumen mit einer Netto-Grundfläche von weniger als 50 m ² und einer vorgesehenen Raumtemperatur von unter 20 °C ²	2,00	
9	DACHFLÄCHENFENSTER und sonstige transparente Bauteile horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft ^{2,5}	1,70	
10	TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁴	2,50	
11	TÜREN unverglast, gegen Außenluft ⁶	1,70	
12	TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁶	1,70	
13	TÖRE Rolltore, Sektionaltore u.dgl. gegen Außenluft ⁷	2,50	
14	INNENTÜREN	2,50	
15	DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)	0,20	0,30
16	DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile	0,40	
17	DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten	0,90	
18	DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-	
19	DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks)	0,20	0,30
20	DECKEN gegen Garagen	0,30	
21	BÖDEN erdberührt	0,40	
Für Dachschrägen mit einer Neigung von mehr als 60° gegenüber der Horizontalen gelten die jeweiligen Anforderungen für Wände.			
<p>¹ Die Anforderungen an kleinflächige Bauteile dürfen angewendet werden, wenn die Summe dieser Bauteilflächen 50 m² sowie 10 % der konditionierten Hüllfläche nicht überschreitet. Unbeschadet dessen ist Punkt 4.8 der OIB-Richtlinie 6 einzuhalten.</p> <p>² Für Fenster und Dachflächenfenster ist für den Nachweis des U-Wertes das Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m anzuwenden, für Fenstertüren und verglaste Türen das Maß von 1,48 m x 2,18 m.</p> <p>³ Zu den transparenten Bauteilen zählen Fenster, Fenstertüren, verglaste Türen und sonstige transparente Bauteile.</p> <p>⁴ Die Konstruktion ist auf ein Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m zu beziehen, wobei die Symmetrieebenen an den Rand des Prüfnormmaßes zu legen sind.</p> <p>⁵ Die definierte Anforderung bezieht sich auf die senkrechte Einbausituation, eine Umrechnung auf den tatsächlichen Einbauwinkel in Bezug auf die Anforderungserfüllung des U-Wertes muss nicht vorgenommen werden.</p> <p>⁶ Für Türen ist das Prüfnormmaß 1,23 m x 2,18 m anzuwenden.</p> <p>⁷ Für Tore ist das Prüfnormmaß 2,00 m x 2,18 m anzuwenden.“</p>			

25. Der § 41b entfällt.

26. Im § 42 Abs. 2 entfallen der Ausdruck „500 m² – ab dem 9. Juli 2015 mehr als“ und nach dem Ausdruck „250 m²“ der Gedankenstrich.

27. Dem § 42a werden die folgenden Abs. 7 bis 9 angefügt:

- „(7) Beim Neubau eines Wohngebäudes mit drei oder mehr Wohnungen sind die Fahrradstellflächen mit einer geeigneten Leitungsinstallation für Elektrofahräder auszustatten, sofern
- a) sich die Fahrradstellflächen innerhalb des Gebäudes befinden; oder
 - b) die Fahrradstellflächen an das Gebäude angrenzen, überdacht sind und allseits durch Wände oder durch sonstige Bauteile (z.B. Gitter) umschlossen werden.

(8) Bei einem Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen, das einer größeren Renovierung unterzogen wird, sind die Fahrradabstellflächen mit einer geeigneten Leitungsinstallation für Elektrofahrräder auszustatten, sofern die Renovierungsmaßnahmen die Fahrradabstellflächen des Gebäudes mit umfassen und

- a) sich die Fahrradabstellflächen innerhalb des Gebäudes befinden; oder
- b) die Fahrradabstellflächen an das Gebäude angrenzen, überdacht sind und allseits durch Wände oder durch sonstige Bauteile (z.B. Gitter) umschlossen werden.

(9) Bei einem Gebäude, das sowohl als Wohn- als auch als Nicht-Wohngebäude dient, gelten für den Teil des Wohngebäudes die Abs. 7 und 8 sinngemäß.“

28. Im § 43 Abs. 2 entfallen der zweite Satz und die Tabelle.

29. Im § 47a lit. b wird nach dem Ausdruck „3.2.6,“ der Ausdruck „3.2.7,“ eingefügt und der Ausdruck „4.2.2 zweiter Satz“ durch den Ausdruck „4.2.3“ ersetzt.

30. Dem § 50 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In den vor Inkrafttreten der Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 67/2021, eingeleiteten Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sind die bis dahin geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung weiter anzuwenden; dies gilt auch im Falle von freien Bauvorhaben, mit denen bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 67/2021 mit der Ausführung begonnen wurde.“

31. Dem § 51 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 67/2021, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner